



HERKUNFTSNACHWEISE IN DER PRAXIS

RITTER GENT
 COLLEGEN

Herausforderungen bei der Nutzung von
Grünstromnachweisen im Kontext der
Besonderen Ausgleichsregelung

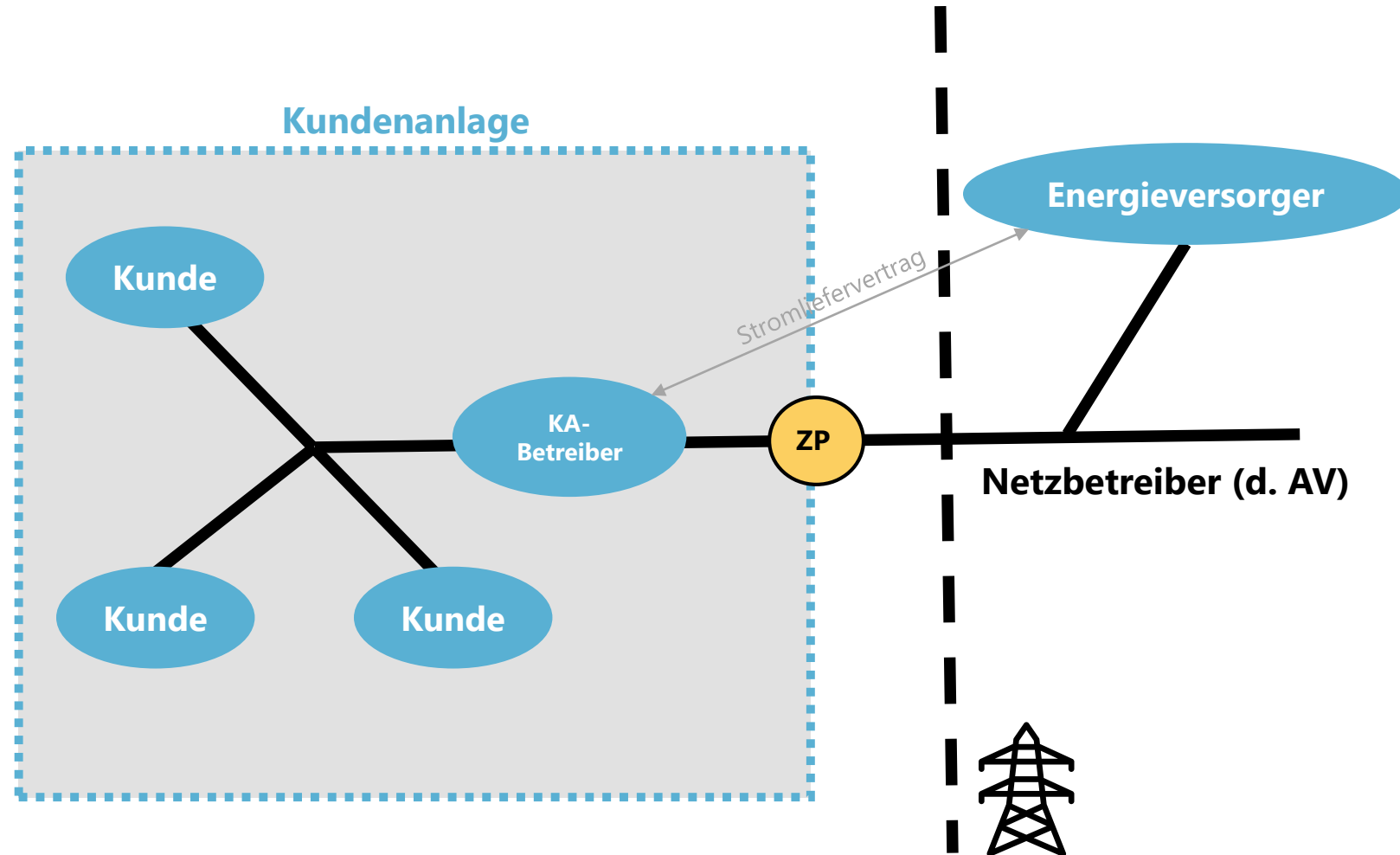
April 2025

HERAUSFORDERUNG: NUTZUNG VON HKN IN KUNDENANLAGEN

Marktrolle

Wer ist in welcher Marktrolle betroffen?

Wie wird sichergestellt, dass die Kunden ihren Grünstromanteil korrekt nachweisen können?



STATUS QUO

✦ Nur das "**Elektrizitätsversorgungsunternehmen**" (EltVU) kann HKN für "eigene Stromlieferung" an Letztverbraucher entwerten, § 30 Abs. 1, Abs. 3 HkRNDV

- Definition "Energieversorgungsunternehmen": natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern,[...], § 3 Nr. 18 EnWG
- Definition „Stromlieferant“: natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist, § 3 Nr. 31c EnWG

✦ Unklare Rollenverteilung in der Praxis

Entwertung durch den Energieversorger für die gesamte verbrauchte Strommenge in einer Kundenanlage – als Stromkunde wird ausschließl. der Kundenanlagenbetreiber angegeben.



HERAUSFORDERUNGEN

✦ Wer gilt als EltVU: Energieversorger oder Kundenanlagenbetreiber?

✦ Wer beliefert den Letztverbraucher?

⚠ Kunde kann Grünstromanteil nicht (ausschließl.) mit Entwertungsnachweisen belegen, wenn HKN für (nicht personenidentischen) Kundenanlagenbetreiber entwertet wurden.

➔ Erhöhter administrativer Aufwand

- Unsicherheiten der Akteure durch Unklarheiten
- Zusätzlicher Nachweis in der Praxis nötig



RECHTLICHE HERAUSFORDERUNG

§ 6 Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister

(4) Bei der Antragstellung sind der Registerverwaltung folgende Daten und Angaben über den Antragsteller zu übermitteln:

1. wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, der Vor- und der Nachname, die Straße, die Hausnummer, die Postleitzahl, der Ort und der Staat (Adresse) unter Angabe von Landkreis und Bundesland sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse,
2. wenn der Antragsteller eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, der Name oder die Firma, der Sitz, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, die Angabe der gesetzlichen Vertreter und, sofern der Antragsteller im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister oder in einem ähnlichen Register eingetragen ist, die Registernummer sowie die Angabe, bei welcher Stelle das Register geführt wird,
3. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die **eindeutige Nummer nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung** vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, **sofern jeweils vorhanden,**
4. die beabsichtigte Funktion oder die beabsichtigten Funktionen als Anlagenbetreiber, Händler oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen und
5. die von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) **vergebene Betriebsnummer** und die vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. **vergebene Marktpartneridentifikationsnummer**, falls die Registrierung als Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgen soll.

Welche Stromlieferanten nach Absatz 3 verpflichtet sind, der Registerverwaltung gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die eindeutige Nummer nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) vergebene Betriebsnummer und die vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. vergebene Marktpartneridentifikationsnummer zu übermitteln, ist in der Anlage 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) festgelegt.

Welche Stromlieferanten sind meldepflichtig?

Mit Start des MaStR-Webportals sind diejenigen Stromlieferanten zur Registrierung im MaStR verpflichtet, die Dritte aus einem Bilanzkreis beliefern. Dies sind also ausschließlich Stromlieferanten, die Strom unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung oder eines geschlossenen Verteilernetzes liefern.

„Die Nutzung dieser Nummer ermöglicht eine vereinfachte Zuordnung der Daten, die die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung der Stromkennzeichnung nach **§ 42 Absatz 7 Satz 2 EnWG** an das Umweltbundesamt sendet.“

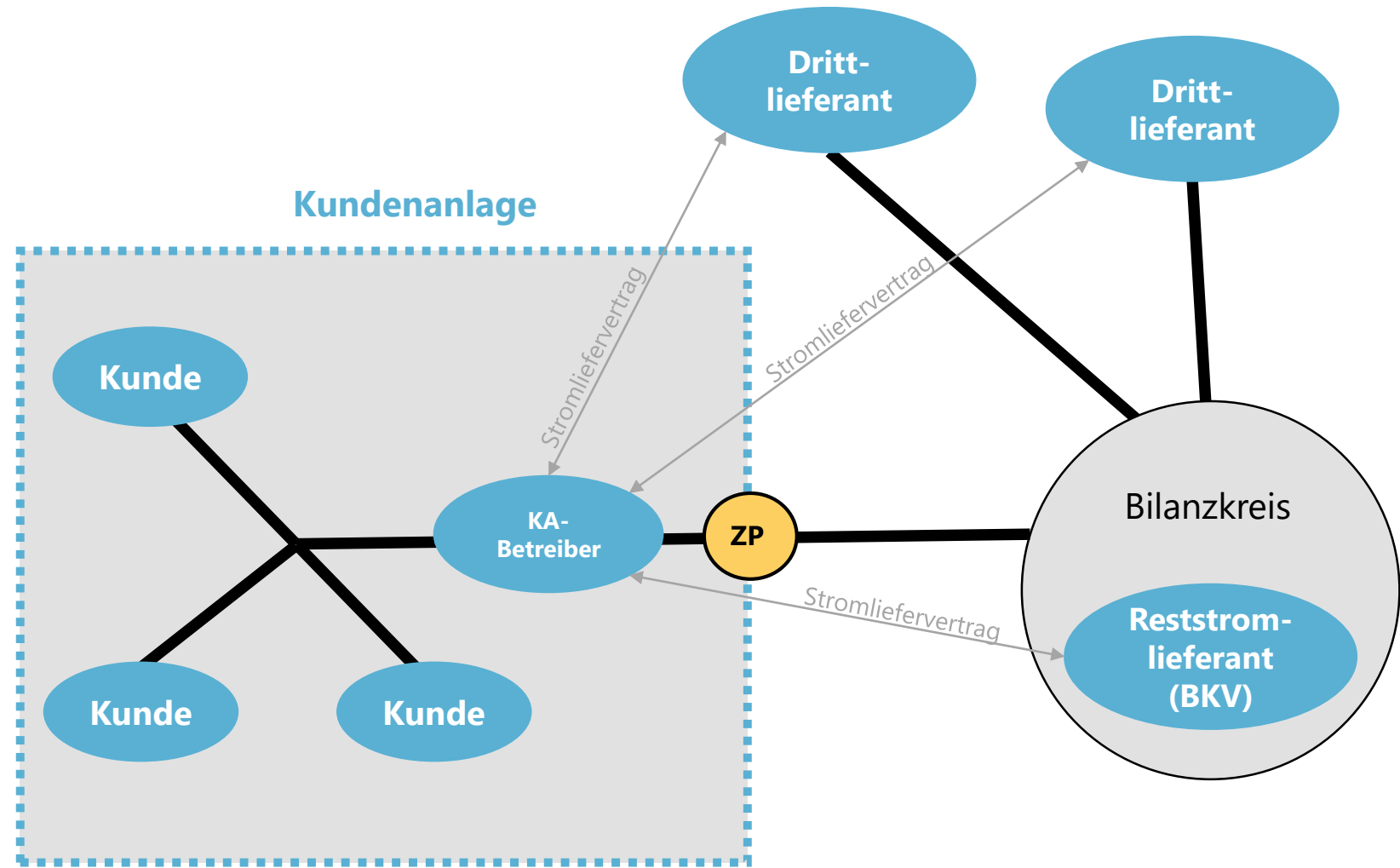
→ **Pflicht des Stromlieferanten**

HERAUSFORDERUNG: NUTZUNG VON HKN BEI MEHREREN STROMLIEFERANTEN

Marktrolle

Wer ist in welcher Marktrolle betroffen?

Wie wird sichergestellt, dass der KA-Betreiber und die Kunden ihren Grünstromanteil korrekt nachweisen können?



RITTER GENT
COLLEGEN





SVEN MANHOLD

 (+49) 0511 53 89 99-85

 manhold@ritter-gent.de